

**Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den
Teilstudiengang Philosophie / Ethik im Master of Education,
Profillinie „Lehramt Gymnasium“
– Besonderer Teil –**

vom 12. Oktober 2017
in der Fassung vom 29. September 2021

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. September 2020 (GBl. S. 701, 707), hat der Senat der Universität Heidelberg am 28. September 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 29. September 2021 erteilt.

Inhalt

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung
- § 2 Teilzeitstudium
- § 3 Umfang des Lehrangebots und Studienaufbau
- § 4 Nachzuholende Studienvoraussetzung
- § 5 Masterarbeit
- § 6 Inkrafttreten
- Anlage

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Teilstudiengänge im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Allgemeiner Teil –¹ ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Teilzeitstudium

In Ergänzung zu § 3 Absatz 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist in dem Teilstudiengang Philosophie/Ethik im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums vorgesehen.

§ 3 Umfang des Lehrangebots und Studienaufbau

In Ergänzung zu § 3 Absatz 5 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind die zu absolvierenden Module und zugehörige Lehrveranstaltungen im Teilstudiengang Philosophie/Ethik im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, in der Anlage aufgeführt.

¹ Im Übrigen: Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung.

§ 4 Nachzuholende Studienvoraussetzung

- (1) Folgende Sprachkenntnisse sind nach der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge für den Teilstudiengang Philosophie/Ethik Voraussetzung: Latinum oder Graecum.
- (2) Der Nachweis der gemäß Absatz 1 vorausgesetzten Sprachkenntnisse erfolgt in der Regel
 1. durch die Hochschulzugangsberechtigung,
 2. durch entsprechende Zeugnisse.
- (3) Der Nachweis über nachträglich erbrachte Studienvoraussetzungen muss spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit erfolgen.

§ 5 Masterarbeit

In Ergänzung zu § 16 Absatz 7 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung kann die Masterarbeit im Teilstudiengang Philosophie/Ethik im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, in der Sprache Englisch angefertigt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 29. September 2021

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

**Anlage:
Module und Lehrveranstaltungen des Master-of-Education Studiums in
Philosophie/Ethik**

Anlage

Module und Lehrveranstaltungen des Master-of-Education Studiums in Philosophie/Ethik

A. Module des Teilstudiengangs Philosophie/Ethik

Grundmodul 1a				
MEPhil.1a	Hauptseminar	FW	2 SWS	8 LP (Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung, Prüfungsleistung)
			2 SWS	8 LP
Grundmodul 1b				
MEPhil.1b	Hauptseminar	FD	2 SWS	5 LP (Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung, Prüfungsleistung)
			2 SWS	5 LP
Verschränkungsmodul				
MEPhil.2a	Hauptseminar	FW	2 SWS	8 LP (Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung, Prüfungsleistung)
MEPhil.2b	Hauptseminar	FW+FD	3 SWS	6 LP (Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung, Prüfungsleistung)
			5 SWS	14 LP
Schulpraxissemester-Begleitmodul				
MEPhil.SPS	Blockseminar	FD	1 SWS	4 LP (Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung)
			1 SWS	4 LP
Insgesamt:			10 SWS	31 LP
Abschlussmodul: MEPhilMA-Arbeit (Wahlpflichtmodul) <i>Dieses Modul ist nur zu belegen, falls die MA-Arbeit im Fach Philosophie/Ethik geschrieben werden soll.</i>				15 LP

B. Bestimmungen und Ergänzungen

(1) Die Bewertung einzelner Leistungen mit LP richtet sich nach folgendem Maßstab:

1 SWS Kontaktzeit	= 0,5 LP
1 SWS Vor- und Nachbereitung	= 0,5 LP
Lektüre philosophischer Grundtexte 2 SWS	= 1 LP
Ergänzende Lektüre (Sekundärliteratur) 2 SWS	= 1 LP
Kurzreferat	= 1 LP
Referat	= 2 LP
Essay	= 1 LP
Hausarbeit	= 3–5 LP
Klausur	= 2 LP
Mündliche Prüfung	= 1–2 LP

Die tabellarische Übersicht und das Modulhandbuch nennen die im Regelfall festgelegten studienbegleitenden Prüfungsleistungen. Die Wahl der für ein Modul angemessenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen unterliegt der Lehrperson. Sie muss gewährleisten, dass die in der tabellarischen Übersicht angegebenen Leistungspunkte erreicht werden können. In mindestens einem der Modulteile 1a und 2a soll eine Hausarbeit geschrieben werden.

- (2) Im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis wird jeweils festgelegt, welche Lehrveranstaltungen im Rahmen welcher Module belegt werden dürfen.
- (3) Modul MEdPhil.1b muss in der Regel vor Teilmodul MEdPhil.2b belegt werden.

am 29. September 2021 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. September 2021, S. 1107 f.).